S-4

Beschluss

§ 20 Ortsvereine (Neufassung der Absätze 1 und 3, neuer Absatz 4)

Ortsvereine (§ 20 Neufassung der Absätze 1 und 3, Ergänzung um Absatz 4)

(1) neu:

Die Ortsvereine führen alle zwei Jahre eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) durch, welche einen Ortsvereinsvorstand wählt. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

---

(3) neu:

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische und politische Arbeit verantwortlich. Die kommunalpolitische Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem (Samt-) Gemeinde-, Stadtverband, in kreisfreien Städten mit dem Unterbezirk.

---

(4) neu:

Der Unterbezirksvorstand kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grunds an Stelle des Ortsvereinsvorstands zu einer Mitgliederversammlung einladen.